

Der Wahlleiter

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Stadtverordnetenversammlung	21.09.2017	

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2014/2019) vom 29.06.2017 (6/DS/518) "Absicherung der Beschulung der im Auswahlverfahren der Gerhard-Goßmann-Grundschule abgelehnten Kinder"

Sachverhalt:

Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Gemeinde auf Grundlage des § 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses eingereicht werden.

Am 12.09.2017 wurde mir das Bürgerbegehren für die Durchführung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 29.06.2017 „Absicherung der Beschulung der im Auswahlverfahren der Gerhard-Goßmann-Grundschule abgelehnten Kinder“ (Drucksache 6/DS/518) übergeben. Der diesbezügliche Beschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree vom 18.07.2017, Nr. 30, 17. Jahrgang veröffentlicht.

Dem Bürgerbegehren waren Unterschriftslisten mit insgesamt 359 Seiten beigelegt.

Prüfungsergebnis:

Das Bürgerbegehren wurde mir am 12.09.2017, einen Tag vor Ablauf der Frist von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses und somit fristgerecht übergeben.

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2017 (6/DS/518) und entspricht den Vorgaben des § 15 der BbgKVerf in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Auszählung der abgegebenen Unterschriften ergab folgendes Ergebnis:

3.170 Personen waren auf den Unterschriftenlisten eingetragen. 427 Einträge habe ich als offensichtlich ungültig erklärt.

Darunter: Gründe der Ungültigkeit	Anzahl
Außerhalb des Unterschriftsdatumsbereiches	2
Falsche Angaben	157
Fehlende Angaben	36
Wohnort außerhalb der Stadt Fürstenwalde	88
Mehrfach unterschrieben	79
Staatsangehörigkeit	9
Unleserlich	16
Verzogen	36
Wahlalter nicht erreicht	3
Wohndauer	1
Gesamt:	427

Demnach wurden insgesamt 2.743 Unterschriften wirksam abgegeben. Für die Zulassung des Bürgerbegehrens waren 2.649 Unterschriften erforderlich. Das erforderliche Quorum ist somit erreicht.

Beschlussvorschlag:

Das Bürgerbegehren gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree „Absicherung der Beschulung der im Auswahlverfahren der Gerhard-Goßmann-Grundschule abgelehnten Kinder“ (DS 6/518) ist zulässig.

Christoph Malcher
Wahlleiter